

**Abschrift**



**Amtsgericht Brühl**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der Lorraine Media GmbH, gesetzl. vertr. d. d. Geschäftsführerin Sabine Goertz,  
Hauptstr. 117, 10827 Berlin,

Klägerin,

g e g e n

[REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Brühl  
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am  
19.08.2015

durch den Richter Dr. Trafkowski

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 448,20 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 14.2.2015 zu zahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

(ohne Tatbestand gemäß § 313a Abs. 1 ZPO)

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen den Beklagten auf Bezahlung von 448,20 € aus § 357 Abs. 8 S. 4 BGB. Der von den Parteien am 1.11.2014 geschlossene Werbe- und Anzeigenvertrag wurde durch den Widerruf des Beklagten vom 2.11.2014 fristgerecht widerrufen gemäß § 355 Abs. 1 BGB. Auf Bl. 20 der Akte ist dokumentiert, dass der Beklagte gemäß § 357 Abs. 8 S. 2 und 3 BGB gemäß § 246a EGBGB belehrt worden ist und dass sodann der Beklagte schriftlich verlangt hat, dass die Klägerin mit der Vertragsausführung sofort beginne. Er hat auch gegengezeichnet, dass ihm bekannt sei, angemessenen Wertersatz für die erbrachten Leistungen zu schulden, wenn er sein Widerrufsrecht ausübt.

Bei der Berechnung des gemäß § 357 Abs. 8 S. 4 BGB geschuldeten Wertersatzes ist zunächst der vereinbarte Gesamtpreis zugrundezulegen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, dass die Klägerin unter Abzug eines zehn-prozentigen Abschlags zu einem Wertersatz i.H.v. 448,20 € kommt. Es ist nachvollziehbar, dass die vorliegend erbrachten Leistungen, die kosmetische Vorbereitungen des Beklagten für das Fotoshooting, der Anfertigung der Fotos, die Auswahl von Bildern und der Fassung der Kundendaten bereits den größten Anteil der zu erbringenden Leistungen ausmachen. Es ist gerichtsbekannt, dass das online stellen eine Anzeige mit geringem Aufwand verbunden ist, so dass ein mehr als 10 %iger Abschlag vom vereinbarten Gesamtpreis nicht erforderlich ist.

Der Beklagte hat nicht genug dazu vorgetragen, warum der vereinbarte Gesamtpreis unverhältnismäßig sein soll, in welchem Falle gemäß S. 5 der zitierten Vorschrift auf den Marktwert der erbrachten Leistung abzustellen wäre. Insbesondere kommt es nicht darauf an, ob die erbrachten Leistungen ohne das online stellen für den Beklagten einen Wert haben oder nicht. **Denn durch seinen Widerruf hat er die Unterbrechung des Vertrages ja gerade hervorgerufen.** Ein besonderes Missverhältnis des vereinbarten Gesamtpreises von 498 € zu den Leistungen aus dem Werbe- und Anzeigenauftrag ist nicht erkennbar.

Die prozessualen Nebenentscheidungen ergeben sich aus den §§ 91, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Streitwert 448,20 €.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Dr. Trafkowski